

HFBP Rechtsanwälte und Notar

im Medizinrecht, Baurecht, Bank- und Kapitalmarktrecht



FRANKFURT A. M.

Friedrich-Ebert-Anlage 18
60325 Frankfurt am Main
T. 069/74087680
info@hfbp.de

GIESSEN

Europastraße 3
35394 Gießen
T. 0641/94886750
info@hfbp.de

HANNOVER

Joachimstraße 3
30159 Hannover
T. 0511/60052755
info@hfbp.de

BERLIN

Kurfürstendamm 219
10719 Berlin
T. 030/68815280
info@hfbp.de

Allgemeines zum Datenschutz im Lichte der DSGVO sowie des BDSG-neu

Die EU-Datenschutzgrundverordnung – was müssen
Praxen ab Mai 2018 berücksichtigen?

Frankfurt • Gießen • Hannover • Berlin

Von Geheimnissen zum Datenschutz(gesetz)

Geschichte des Datenschutzes

- Ära vor dem Datenschutz: Arztgeheimnis, Briefgeheimnis, Steuergeheimnis, etc.
- 1970: Hessen erlässt weltweit (!) das erste Datenschutzgesetz → ältestes formelles Datenschutzgesetz der Welt (ursprüngliche Fassung vom 07.10.1970 | In Kraft getreten 13.10.1970)
- 1977: Bundesdatenschutzgesetz (= BDSG)
- Bis 1981 hatten alle Bundesländer schließlich Landesdatenschutzgesetze
- 15.12.1983: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfG)

Die DSGVO und das BDSG-neu

Grundsätzliches zur DSGVO

- DSGVO
 - In Kraft getreten am 25.05.2016 – Übergangszeit bis **25.05.2018**
 - Div. Öffnungsklauseln → BDSG-neu füllt diese aus
 - Rechtsgrundlage: Art. 288 AEUV (= Vertrag über die Arbeitsweise der EU)
 - Ziel: Homogenisierung, Vermeidung Rechtszersplitterung, Entkomplizierung

Grundsätzliches zum BDSG-neu

- BDSG-neu:
 - Grundlage: Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die VO (EU) Nr. 2016/679 (DSGVO)
 - Subsidiär gegenüber DSGVO → maßgeblich ist folglich zunächst die DSGVO, welche durch das BDSG-neu ergänzt bzw. ausgefüllt wird
 - Tritt zeitgleich mit der DSGVO in Kraft – bis dahin gilt das BDSG in seiner derzeitigen Fassung → BDSG-neu ab **25.05.2018** maßgeblich

Anwendungsbereich der DSGVO

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Quelle: DSGVO

Sachlicher Anwendungsbereich gem. Art. 2 DSGVO

- DSGVO gilt für die ganze oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (vgl. Art. 2 Abs. 1 DSGVO)
- **Keine Anwendung** auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten (vgl. Art. 2 Abs. 2 c) DSGVO) oder durch zuständige Behörden im Zusammenhang mit Straftaten und Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 d) DSGVO)

Begriffsbestimmungen in der DSGVO

Begriffsbestimmungen

- DSGVO bedient sich innerhalb ihrer Regelungen div. Begrifflichkeiten (z. B. personenbezogene Daten, Verarbeitung, etc.)
- Verordnungsgeber implementierte einen Definitionskatalog in Art. 4 DSGVO – insgesamt finden sich dort 26 Definitionen

(Wesentliche) Begriffsbestimmungen gem. Art. 4 DSGVO

- **Verantwortlicher** ist die natürliche oder juristische Person (...), die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (= betroffene Person) beziehen.

(Wesentliche) Begriffsbestimmungen gem. Art. 4 DSGVO

- **Verarbeitung** ist jeder mit oder mit Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jeder solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder Vernichten.

(Wesentliche) Begriffsbestimmungen gem. Art. 4 DSGVO

- **Einwilligung** ist jede freiwillig von der betroffenen Person für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.
- **Gesundheitsdaten** sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

Grundsätze der DSGVO

Maßgeblicher Grundsatz im DSGVO

- Wie bisher (§ 4 BDSG): **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
- Verarbeitung personenbezogener Daten greift in das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht ein, weshalb eine Datenverarbeitung **grundsätzlich verboten** ist. Nur, wenn sie z. B. gesetzlich oder auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, ist sie erlaubt!
- vgl. hierzu EG 40 DSGVO sowie Art. 6 DSGVO (= Zulässigkeitsgründe)
- Weitere wesentliche Grundsätze in Art. 5 DSGVO (z. B. Transparenz)

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- Nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung (...) von (...) Gesundheitsdaten (...) einer natürlichen Person untersagt.
- **ABER** Ausnahmen in Art. 9 Abs. 2 DSGVO geregelt!
- § 22 BDSG-neu ergänzende Regelung

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- Nämlich, z. B. wenn
 - die betroffene Person für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat (vgl. Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO); oder
 - der Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person es erfordert und aus körperlichen Gründen eine Einwilligung von ihr nicht zu geben ist (vgl. Art. 9 Abs. 2 c) DSGVO); oder
 - Zwecke der Gesundheitsvorsorge, die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheitsbereich dies erfordern und von Fachpersonal mit Berufsverschwiegenheit erfolgt (vgl. Art. 9 Abs. 2 h), Abs. 3 DSGVO)

Rechtmäßigkeit durch Einwilligung der betroffenen Person

Einwilligung der betroffenen Person

- Anforderungen an Einwilligung (Art. 4 Nr. 11 DSGVO) finden sich in Art. 7 DSGVO (vgl. auch EG 32, 43 DSGVO)
- **Einwilligung** ist jede freiwillig von der betroffenen Person für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Einwilligung der betroffenen Person

- Betroffene Person muss über den Umfang der Daten, die verarbeitet werden sollen, sowie den Zweck, zu dem sie verarbeitet werden, ausreichend informiert werden.
- Einwilligung muss nicht mehr schriftlich erteilt werden – **ABER** (P) Nachweisbarkeit (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 DSGVO sowie EG 32 DSGVO).
- Einwilligungserklärung muss in leicht zugänglicher und verständlicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache vorhanden sein.
- Hinweis zur jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit für die Zukunft.

Einwilligung der betroffenen Person

- Kopplungsverbot, d. h. keine Verbindung mit vertragsfremden Zwecken
- Deutlichkeitsgebot: bei Formularkonvolut muss die Einwilligungserklärung hervorgehoben und von dem restlichen Text abgrenzbar sein
- **ACHTUNG!** Bei Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich (vgl. Art. 8 DSGVO)

Muss ich bei bereits vorhandenen Einwilligungen erneut tätig werden und eine neue Einwilligung einholen?

- **Nein**, sofern sie rechtmäßig eingeholt wurden, d. h. die Bedingungen der DSGVO beachten, also das Kopplungsverbot sowie der Grundsatz der Freiwilligkeit beachtet wurde und der Hinweis zum jederzeitigen Widerruf erfolgte (vgl. EG 171 DSGVO). Fehlt es indes an der Rechtmäßigkeit der Einwilligung, hat die Verarbeitung zu unterbleiben!

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Betrieblicher Datenschutzbeauftragten (= bDSB)

- Art. 37 DSGVO, § 38 BDSG-neu regelt das Erfordernis eines bDSB
- Anknüpfungspunkte:
 - (i) Art der Daten (vgl. Art. 37 DSGVO) oder
 - (ii) Zahl der Mitarbeiter (vgl. § 38 Abs. 1 BDSG-neu).

Wann muss ich in meiner Praxis einen bDSB bestellen?

- Einzelfall ist anhand des Art. 37 Abs. 1 DSGVO und § 38 BDSG-neu zu prüfen!
- In jedem Fall nach § 38 Abs. 1 BDSG-neu, wenn i. d. R. mind. **10 Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung befasst sind.
 - Personenkreis ist weit zu verstehen → unerheblich ist die arbeitsrechtliche Stellung sowie der Umfang der Beschäftigung und auch, ob Wechsel bei Mitarbeitern vorliegt!
 - Bei manueller Datenverarbeitung wohl kein Gefährdungspotenzial oder Relevanz aus Sicht des Gesetzgebers.

Wen kann ich als bDSB berufen?

- Art. 37 Abs. 6 DSGVO:
 - Eigener Mitarbeiter oder Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten
 - Eigener Mitarbeiter kann bDSB auch neben anderen Aufgaben/Pflichten sein (Art. 38 Abs. 6 DSGVO)
- Art. 38 Abs. 6 Satz 2 DSGVO:
 - Interessenkonflikt ist auszuschließen!

Welche weiteren Pflichten habe ich, wenn ich einen bDSB bestellt habe?

- Verantwortlicher hat zunächst die Kontaktdaten des bDSB der Aufsichtsbehörde zu melden, vgl. Art. 37 Abs. 7 DSGVO (→ wahrscheinlich über Online-Formular)
- Veröffentlichung der Kontaktdaten des bDSB, Art. 37 Abs. 7 DSGVO
 - Nicht notwendig ist der Namen oder die persönliche Anschrift des bDSB
 - Es genügt eine E-Mail-Adresse (z. B. dsb@praxis-mustermann.de)

Welche Aufgaben hat der bDSB?

- Art. 39 DSGVO beinhaltet die Aufgaben
- **Verantwortlichkeit** bleibt bei Geschäftsleitung!
- bDSB hat Kontroll- und Unterstützungsfunktion
 - Daher ist wesentlich, dass der bDSB ordnungsgemäß und rechtzeitig in alle Fragen bzgl. Schutz personenbezogener Daten eingebunden wird (vgl. Art. 38 Abs. 1 DSGVO)
 - Weisungsfreiheit des bDSB (vgl. Art. 38 Abs. 3 DSGVO)

Rechte der betroffenen Personen

Welche Rechte haben betroffene Personen bzgl. ihrer Daten?

- Vgl. Art. 12 ff. DSGVO
 - Transparente Informationen
 - Auskunft
 - Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung
 - Datenübertragbarkeit
 - Widerspruch

Was kann bzw. muss ich veranlassen, damit die Betroffenenrechte schnell erfüllt werden können?

- Art. 12 DSGVO bestimmt, dass „geeignete Maßnahmen“ getroffen werden, um die Betroffenenrechte „unverzüglich“ (= innerhalb eines Monats) zu erfüllen!
- Erstellen Sie daher ein Verzeichnis Ihrer Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 DSGVO), damit Sie ersehen können, in welchem Bereich Daten verarbeitet werden!
- Dieses dient der Erfüllung Ihrer Verpflichtung aus Art. 30 DSGVO sowie dem Nachweis ggü. der Aufsichtsbehörde!
- Mindestinhalt bestimmt sich nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO!
- Kommen Sie den Betroffenenrechten nicht nach, hat Betroffener Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde.

Sanktionen und Schadenersatz

Sanktionen und Schadenersatz

- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (vgl. Art. 33 ff. DSGVO)
 - z. B. Datenpanne → Pflicht zur Meldung an Aufsichtsbehörde binnen 72h nachdem die Verletzung bekannt wurde (vgl. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DSGVO; Inhalt: Art. 33 Abs. 2 DSGVO) und ggf. an Betroffenen (vgl. 34 DSGVO)
- Sanktionen
 - Geldbußen (im Extremfall von bis zu 40 mio. EUR), vgl. Art. 83 DSGVO
 - Schadenersatz der betroffenen Person, vgl. Art. 82 DSGVO

Umgang mit Fotos im Internet

Was muss ich beachten, wenn ich Fotos im Internet einstellen will?

- Fotos enthalten personenbezogene Daten, da Person identifizierbar (vgl. Definition in Art. 4 DSGVO)
- DSGVO beinhaltet keine ausdrückliche Regelung für Umgang mit Fotos von Personen
- §§ 22, 23 KUG (= Kunsturhebergesetz) → grds. nur mit Einwilligung
- Recht am eigenen Bild = höchstpersönliches Recht

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Wie erhalte ich eine rechtssichere Einwilligung?

- Holen Sie sich die Einwilligung der betreffenden Personen schriftlich ein!
- Die Einwilligung sollte separat eingeholt werden – verzichten Sie also darauf, einen Passus in den Arbeitsvertrag einzubauen!
- Umschreiben Sie den Verwendungszweck so konkret wie möglich und holen Sie sich im Zweifel für jedwede Veröffentlichung eine Einwilligung ein!
- Sammeleinwilligung wohl nach Auffassung des BArbG möglich (vgl. BArbG, Urteil vom 11.12.2014 – 8 AZR 1010/13); **ABER** ggf. uneinheitliche Rspr. möglich!!!
- Bei Azubi-Bilder ist neben der Einwilligung des Betroffenen auch die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten einzuholen!

Nützliches für Ihren Alltag

Nützliches für Ihren Alltag

- DSGVO: <https://dsgvo-gesetz.de>
- Weiterführende Dokumente/Informationen:
 - www.la.bayern.de/Erste-Hilfe
 - www.datenschutz.hessen.de/f-themen.htm
 - www.bsi.bund.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Fragen kontaktieren Sie mich:

Carsten Dormehl

Rechtsanwalt

c.dormehl@hfbp.de

www.hfbp.de

besser.beraten.